

# Kirchliches Verordnungsblatt

Nr. 1

für die Diözese Gurk

2. Jänner 1990

Inhalt: Friedhofsordnung

## Friedhofsordnung der römisch-katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1990 wird für alle dem Bischöflichen Ordinariat vermögensrechtlich unterstehenden Friedhöfe nachstehende Friedhofsordnung als verbindlich erklärt und hiemit die bisherige, seit 1. Jänner 1960 geltende, außer Kraft gesetzt.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1. Eigentümer und Verwaltung

Der Friedhof steht im Eigentum einer juristischen Rechtsperson der katholischen Kirche.

Die Verwaltung obliegt dem Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (AFV, Pfarrkirchenrat) des Pfarrgemeinderates (PGR) der örtlichen Pfarre.

Für die laufende Führung und Verwaltung kann der AFV einen eigenen Friedhofsausschuss auf Dauer der Amtsperiode des PGR bestellen. Dem Friedhofsausschuss gehören der Pfarrer (Pfarrvorsteher) als Vorsitzender und wenigstens zwei Mitglieder, die vom AVF zu bestellen sind, an.

#### § 2. Grabstättenberechtigung

Anspruch auf eine Grabstätte auf dem Friedhof haben, soweit noch Grabstätten frei sind, alle katholischen Pfarrmitglieder, denen nach den kirchlichen Rechtsbestimmungen ein kirchliches Begräbnis zusteht (CIC. can. 1183). Nicht pfarrangehörige Katholiken können, soweit es der innerpfarrliche Bedarf zulässt, mit Erlaubnis des Pfarrvorstehers auf dem Friedhof beerdigt werden.

Nichtkatholiken können beigesetzt werden, wenn darüber ein Übereinkommen mit der jeweiligen Gemeinde bzw. wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung gemäß den staatlichen Bestimmungen besteht.

Aschenreste von Verstorbenen, die sich nicht aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen (CIC. can. 1184, § 1, 2°), für die Feuerbestattung entschieden haben, sind in der Regel im Erdgrab bzw. in Urnennischen, wenn solche vorhanden, beizusetzen.

#### § 3. Auflassung des Friedhofs(-teiles)

Der Friedhof kann aus entsprechenden Gründen durch Beschluß des PGR ganz, zum Teil oder für einzelne Gräber der Benutzung entzogen werden.

Ein Beschluß über eine totale Auflassung oder eines größeren Teiles des Friedhofes bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates.

Gräber entlang von Kirchenmauern sind aufzulassen, da sie das Mauerwerk beeinträchtigen und bei Entfeuchtungsmaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten hinderlich sind und den Kirchenbau entstellen; ebenso Grabstellen, die durch Dachlawinen und dgl. gefährdet sind.

Ist eine Auflassung zurzeit nicht möglich, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, Grabmäler und sonstige Anlagen auf ihre Kosten anlässlich von Baumaßnahmen zu entfernen. Für Schäden, die im Zuge von Instandsetzungsarbeiten an Kirchen oder durch Absturz von Kirchenbauteilen oder durch Dachlawinen an Grabstätten verursacht werden, wird daher kein Schadenersatz geleistet.

Von dem in dem Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

### II. Ordnungsvorschriften

§ 4. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben. Die Friedhofstüren sind von den Besuchern stets zu schließen.

§ 5. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Eine Absperrung des Friedhofes bleibt bei starkem Andrang und aus anderen triftigen Gründen der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

§ 6. Verboten ist innerhalb des Friedhofes jedes die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, insbesondere:

1. das Mitbringen von Tieren;
2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung;

3. das Rauchen und Lärmen;
4. das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung;
5. das Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen, Kränzen und Kerzen usw., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung hierzu erteilt ist;
6. das Ablagern von Schutt, Erde, verwelkten Blumen, unbrauchbaren Kränzen und anderen Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
7. unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen;
8. Ansprachen, Musik- und Gesangsvorträge; sie bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrvorstehers bzw. seines Vertreters.

§ 7. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten haben die Gewerbetreibenden durch schriftlichen Ausweis des Grabinhabers nachzuweisen.

§ 8. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9. Dem Pfarramt des Bestattungsfriedhofes ist rechtzeitig die Sterbeurkunde bzw. eine Abschrift oder die Mitteilung eines Todesfalles sowie bei Katholiken auch der Taufschein des Toten vorzulegen. Hier werden dann die Eintragungen vorgenommen und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 10.

1. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt zehn Jahre, es sei denn, daß außergewöhnliche Sterblichkeit, unvorhergesehene Umstände oder die Bodenbeschaffenheit die Abkürzung oder Verlängerung dieser Ruhezeit erfordern. Diese Verfügung ist von der Sanitätsbehörde zu treffen.

2. Die Friedhofsverwaltung kann jedes Grab mit einer fest in der Erde anzubringenden Nummerntafel versehen.

3. Für die Exhumierung einer Leiche, von Leichenteilen oder Leichenresten, ist die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und des Bürgermeisters erforderlich.

4. Werden trotz Ablaufs der Ruhezeit bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verweste Leichenteile gefunden, so ist eine Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu schließen. Dabei ist wieder eine Erdschicht von mindestens 90 cm aufzubringen.

### IV. Grabstätten

§ 11. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des kirchlichen Rechtsträgers. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung.

§ 12. Für die Art der Grabstätten besteht folgende Einteilung:

1. ein besonderer Platz für die Priester;
2. Reihengräber, die nach der Ruhefrist von 10 Jahren aufgelassen werden;
3. Familiengräber (ein- oder mehrstellig, Wahlgrab);
4. Tiefengräber (für zwei oder drei Beisetzungen);
5. Urnennischen;
6. Gräfte;

§ 13. Die Reihengräber haben folgende Maße:

1. Die Tiefe eines jeden Grabes ist so zu bemessen, daß der höchste Punkt des eingesenkten Sarges sich mindestens 90 cm unter der Erdoberfläche befindet;

2. die Gräberfläche soll in der Regel insgesamt 2,20 m lang und 100 m breit sein. Wegen der Raumverhältnisse kann aber der PGR andere einheitliche Ausmaße festlegen.

§ 14. In den Reihengräbern wird der Reihe nach beerdigt. Das Überschlagen eines Grabes für eine spätere Beisetzung ist nicht gestattet. In jeder einzelnen Grabstätte darf nur eine einzige Leiche beerdigt werden. Die (besonders) bei Kleinkindern möglichen Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 15. Über die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der AVF bzw. der Friedhofsausschuß.

§ 16. Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß und gepflegt instandzuhalten. Geschieht dies nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

§ 17. Für die Familiengräber (Erbgrabstätten, Wahlgräber) und Gräfte wird bestimmt:

An den im Friedhofsplan vorgesehenen Stellen können Familiengräber oder Gräfte gemäß den allgemeinen Bestimmungen zur Nutzung erworben und errichtet werden; dadurch erhält der Erwerber für sich und seine in der Pfarre (Sprengel) wohnenden Angehörigen das Recht, in jener Grabstätte beerdigt zu werden.

Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten;
2. Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder und Geschwister;
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen. Großjährige Familienangehörige, die nicht in der Pfarre (Sprengel) wohnen, können nur mit Erlaubnis des Pfarrvorstehers beigelegt werden.

§ 18. Der Erwerb einer Familiengrabstätte gewährt kein Eigentums-, sondern nur ein Nutzungsrecht auf zehn Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann das Nutzungsrecht wiederum für zehn Jahre erneuert werden, soweit genügend Beisetzungsmöglichkeiten vorhanden sind.

§ 19. Die Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Bestätigung ausgestellt, die vom Erwerber zu verwahren ist. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig und ungültig.

§ 20. Das einstellige Familiengrab soll in der Regel eine Länge von 2,30 m und eine Breite von 1,20 m haben. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie im § 13. Meist sind jedoch Familiengräber zweistellig auszulegen und somit verdoppelt sich die Breite.

§ 21. Die Familiengräber müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und gepflegt werden.

§ 22. Das Nutzungsrecht kann gemäß § 18 durch die Friedhofsverwaltung gegen erneuerte Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, selbst für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten frei verfügen; sie wird jedoch, soweit möglich, zuvor darauf aufmerksam machen.

§ 23. Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten und ihre Ausstattung nicht den Vorschriften, Plänen und der Reihenordnung entsprechend angelegt oder in der Pflege vernachlässigt werden oder sonst die Friedhofsordnung verletzt wird.

In diesen Fällen soll die Friedhofsverwaltung vor dem Entzug eine diesbezügliche schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung an die Nutzungsberechtigten richten. Sind letztere unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 24. Das Recht der Benutzung eines Familiengrabes erlischt, ohne daß der Friedhofseigentümer eine Entschädigung zu zahlen hätte, wenn der Friedhof durch die staatlichen Behörden geschlossen wird.

## **V. Grabmäler und Einfriedungen**

§ 26. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedung usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben, und entsprechende Verbote zu erlassen.

§ 27. Die Denkmäler sind aus guten Materialien, sauber und in künstlerischer Beziehung einwandfrei herzustellen. Sie sollen auch in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

Folgende Regeln sind zu beachten:

1. Als Material für Grabdenkmäler kommen Stein, Holz, Eisen und Bronze in erster Linie in Betracht; künstlerisch wertvolle schmiedeeiserne Kreuze sollen bevorzugt verwendet werden;

2. Steinkreuze sind im allgemeinen massiver als Holzkreuze zu bilden und stets aufrecht zu stellen;

3. bezüglich der Größe ist zu beachten: Auf Reihengräbern sollen Denkmäler die Höhe von 1,30 m (gemessen von der Bodenoberkante) nicht überschreiten. Auf Familiengräbern und Grüften sollen die Denkmäler nicht die ganze Breite der Grabstätte einnehmen und die hinter ihnen befindliche Mauer oder Grünpflanzung in der Regel nicht überragen. Wo Mauer oder Grünpflanzung als Hintergrund fehlen, soll die Höhe 1,60 m über der Bodenoberkante im allgemeinen nicht überschreiten. Ausnahmen können aus besonderen Gründen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 25.

1. Mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung können Familiengräber an den dafür vorgesehenen Stellen als Grüfte ausgemauert bzw. überbaut werden, wobei die staatlichen Bestimmungen bezüglich der Errichtung, Öffnung und Schließung derselben einzuhalten sind. In Grüften müssen Metallsärge, metallausgelegte Holzsärge oder Holzsärge mit dichtschießenden Metallübersärgen verwendet werden. Die Zahl der Leichen, die in der Gruft beigesetzt werden könnten, entspricht der Zahl der Grabstellen, für die alle jeweils die Grabstellengebühren zu leisten sind. Das Nutzungsrecht ist aber für 25 Jahre zu erwerben. Für die Verlängerung, den Entzug und das Erlöschen des Nutzungsrechtes gelten analog die §§ 22, 23 und 24.

2. Aschenurnen sind in der Regel in Erdgräbern beizusetzen. Sind Urnennischen vorhanden, so können die Aschenreste dort eingeschlossen werden. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung, und soweit durch behördliche und gesetzliche Bestimmungen zulässig, können Aschenreste in einem in entsprechender Größe und künstlerisch gestalteten und aus einem schlag- und bruchfesten Naturmaterial geformten Überbehälter über dem Erdboden eingeschlossen werden, der im Boden fest und un-verrückbar zu verankern ist. Hierbei gelten analog die Bestimmungen der §§ 28-32.

§ 28. Der Friedhofseigentümer ist berechtigt, über Denkmäler, Kreuze jeder Art, Fassungen u. dgl., auf Reihengräbern zu verfügen. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum desselben über, sobald die Ruhefrist abgelaufen ist. Das gleiche gilt auch von Familiengräbern, Grüften und anderen nach Ablauf des Nutzungsrechtes, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten entfernt werden.

§ 29. 1. Die Genehmigung für die Aufstellung von Grabmälern und von in § 26 und § 27 genannten Anlagen usw. ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

2. Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstabe oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

§ 30. Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

§ 31.

1. Bei Errichtung der unter § 26 und § 27 genannten Anlagen ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen.

2. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 32. Entspricht die errichtete Anlage nicht den Zeichnungen oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so kann sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden.

§ 33. Die unter § 26 und § 27 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist bei Reihengräbern nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 34. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers und dürfen nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung bzw. auch des Bundesdenkmalamtes entfernt oder abgeändert werden, sondern müssen in einem würdigen Zustand erhalten werden.

§ 35.

1. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft und sicher fundamentiert und fest verankert sein, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen, besonders anlässlich des Aushubes von Gräbern, vorzubeugen. Bei Nichtbeachtung dessen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Instandsetzung veranlassen.

2. Die Grabinhaber sind grundsätzlich für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen derselben u. dgl. verursacht wird, außer der Geschädigte war selbst der Verursacher. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, wenn die Grabinhaber die entsprechende Wiederherstellung nicht zeitgerecht und ordnungsgemäß veranlassen.

3. Der Friedhofseigentümer haftet nicht für irgendwelche Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Grabmälern, usw. oder der, von wem immer, in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

## **VI. Gestaltung der Grabstätten**

§ 36. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden.

§ 37. Die gärtnerischen Anlagen auf Gräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die Grabmäler.

§ 38. Grabbeete dürfen nicht über 40 cm hoch sein.

§ 39. 1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.

2. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

§ 40. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von Gräbern zu entfernen.

§ 41. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Gräbern ist unstatthaft.

§ 42. Sitzgelegenheiten u. dgl. dürfen nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und nur auf überdimensionierten Familiengrabstätten aufgestellt werden.

## **VII. Verwaltung des Friedhofes**

§ 43. Zur Erfassung und Evidenzhaltung der Gräber sind zu führen:

1. ein Gräberbuch oder eine Gräberkartei mit der Bezeichnung der Lage und Nummer des Grabes und den Namen der beigesetzten Verstorbenen;

2. weiters ist bei der betreffenden Grabstelle der Name, Stand, Religionsbekenntnis, Wohnort, Tag der Geburt, des Todes und der Beerdigung jedes dort Beerdigten einzutragen. Ferner ist darin die Ruhefrist und jede Verlängerung des Nutzungsberechtigten sowie Name und genaue Anschrift des Nutzungsberechtigten festzuhalten;

3. Friedhofs- bzw. Gräberplan.

4. Die Führung der Verzeichnisse etc. obliegt dem Pfarrvorsteher, der jedoch in Absprache mit dem AVF eine andere Person damit beauftragen kann.

## **VIII. Aufbahrungsräume**

§ 44. In Aufbahrungsräumen, die sich im Besitze des kirchlichen Friedhofseigentümers oder einer kirchlichen Rechtsperson befinden und die den einschlägigen staatlichen Bestimmungen entsprechen, können gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Leichen aufgebahrt werden.

Für die Benützung dieser Räume sind durch den AVF Gebühren festzusetzen, die an das zuständige Pfarramt-Friedhofsverwaltung zu entrichten sind.

In Kirchen und Kapellen, in denen Gottesdienste gefeiert werden, ist die Aufbahrung von Leichen verboten. Eine Ausnahme, auch für einen Einzelfall, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

### **IX. Friedhofsgebühren**

§ 45. Für die Benützung von Grabstätten und Friedhofsanlagen sind die jeweils durch das Bischöfliche Ordinariat festgesetzten und im Kirchlichen Verordnungsblatt veröffentlichten Gebühren von den Nutzungsberechtigten an das zuständige Pfarramt - Friedhofsverwaltung zu entrichten.

Für die Berechnung der Grabgebühren ist entscheidend, für wie viele Beisetzungen die Grabstelle dienen kann bzw. wie oft das festgesetzte Grabausmaß erreicht wird; darüber hinausgehend ist eine weitere Grabstelle zu verrechnen bzw. sind von den Nutzungsberechtigten die Grabanlagen auf das vorgeschriebene Maß zu verkürzen.

§ 46. Das Nutzungsrecht kann, wenn es genügend Beisetzungsmöglichkeiten gibt, durch Zahlung der geltenden Gebühren auf zehn weitere Jahre verlängert werden; bei Grüften ist das Nutzungsrecht auf 25 Jahre zu verlängern.

§ 47. Gehören die Beigesetzten nicht der dortigen römisch-katholischen Pfarrgemeinde bzw. dem Friedhofssprengel an, so ist zu den Gebühren ein Zuschlag von 25 Prozent einzuheben.

### **X. Schlußbestimmungen**

§ 48. Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, können nicht erworben werden.

§ 49. Nutzungsrechte, die durch Entrichtung von Gebühren oder entsprechenden Leistungen

nachweisbar rechtsgültig mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates erworben wurden, bleiben nur für jene Zeit unberührt, für welche sie erworben wurden und gehen nur auf Blutsverwandte des Nutzungsberechtigten in gerader Linie und deren Ehegatten über.

§ 50. Strittige Friedhofsfragen sollen auf gütlichem Wege durch Vermittlung des Dekanalammtes oder, in weiterer Instanz, des Bischöflichen Ordinariates beigelegt werden.

§ 51.

1. Der Pfarrgemeinderat kann in besonderen Fällen für seinen Bereich beim Bischöflichen Ordinariat Änderungen der vorstehenden Friedhofsordnung beantragen. Die genehmigten Änderungen und Verfügungen sind sodann für den bestimmten Friedhof ein integrierender Teil der Friedhofsordnung.

2. Die Festsetzung höherer Nutzungsgebühren kann ebenfalls durch den AVF beantragt werden, wenn die geltenden Gebührensätze nicht ausreichen, um wenigstens zur Gänze die laufenden Aufwendungen, Betrieb, Pflege und Erhaltung der Friedhofsanlagen sowie der Einfriedung, auf längere Sicht gesehen, zu decken.

3. Wenn die Planung, Gestaltung und Ordnung des Gräberfeldes es erfordern, kann die Friedhofsverwaltung die Versetzung von Grabmälern sowie Grabanlagen vom Nutzungsberechtigten verlangen und auch die Auflassung von Gräbern (gemäß § 3) verfügen bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nur unter bestimmten Bedingungen gewähren (z. B. bei Gräbern an Kirchenmauern u. a.)

§ 52. Ergänzend zu den angeführten Bestimmungen ist das Kärntner Landesgesetz vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen zu beachten (Landesgesetzblatt für Kärnten vom 15. September 1971 und Kirchliches Verordnungsblatt 1971, Nr. 13, Seite 82 ff.)

**Msgr. Michael Kristof e. h.**  
Kanzler

**Dr. Karl Heinz Frankl e. h.**  
Generalvikar